

BGE 51 I 101

Bundesgericht (BGE), 1924-11-07, IT

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_51_I_101

FR: ATF 51 I 101

IT: DTF 51 I 101

Volltext

100 Staatsrecht. eh~ i tantiemes non possono essere pereepiti ehe sugli ubli della soeietà e eomunemente accettata ed e sancita espre~~men~e dalle nostre leggi (art. 630 CO). Anche nel dmtto flscale federale, i tantiemes sono considerati eome parte degli utili, « ehe sotto diverse forme sono distribuiti a membri deI Consiglio di amministrazione o di sorveglianza 0 ad impiegati di un'impresa di natura ee~n?mtca» (~fr. BLUMENSTEIN, comm. dei decreti legis- latIVI federalah concernenti la nu ova imposta di guerra 14 febbraio 1919 cif. 4; deereto federale sopracitato 28 settembre 1920 art. 6, 20, 22, 38, 42 e 85). Il diritto ~d u~ tantieme costituisce bensi, in se, una pretesa ad Ind~ID~~O che spetta al singolo membro per le sue pres- tazIOnID In fav:ore d:lla ~ocie~, ma si diversifica dal gua- dagno 0 salano ordmano anzItutto in cio, ehe i tantiemes non. sono proporzionati alle prestazioni fatte, ma variano e dipendono dall'utile netto conseguito e, in secondo luogo, ch~. ~ssi rappresentano un risarcimento per la responsabIlita legale che incombe -al relativo organo della so~ieta. E, infine, i tantiemes vengono di regola ~ssegnab al Consiglio di amministrazione in eorpore, il quale provvede a ripartirli a suo giudizio. Queste ~vers~t~ d~ fatto basterebbero per giustificare una diversIta di trattamento fiscale tra i tantiemes da una parte, ed i salari 0 guadagni di earattere ordi;ario ?a~l'altra. Ma anehe a prescindere da questa tesi, ad mflrmare l'addebito di dispana di trattamento a sensi dell'a:t. 4 ~~ basterebbe il riflesso, cte ,quel rimprovero ~on e sufflclentemente sostanziato. in quanto che il n.corrente non fa un- norne, non cita un esempio di persona che, trovandosi nell'ipotesi deI easo f~sse stata dichiarata esente dall'imposta dal Consigli~ dl Stata. Per contro, quest' Autorita ha dimostrato eh~ tutti i Consiglieri di amministrazione dimoranti ~Il ~stero furono, per 1923, b:attati nel modo stesso cui tl rIcorrente fu assoggettato. 30 - Infondato e parimenti l'addebito dedotto dal GleI.ehheit vor dem Gesetz. N° 18. 101 trattato italo-svizzero dei 1868 e dal divieto di doppia imposta secondo rart. 46 CF. Per quanto concerne quest'ultima obbiezione, e risa- puto ehe il divieto derart. 46 CF in materia di sostanza mobile 0 di rendita trova applicazione solo nei rapporti intercantonali, non in quelli internazionali. E per quanto ha tratto alla convenzione precitata. essa garantisce invero all'art. 10 ai cittadini italiani l'eguaglianza di trattamento in tema di imposte, di tasse 0 diritti di qualsiasi genere. Ma il principio vale solo per gli Italiani ehe sono domieiliati 0 intendono prendere domicilio in Isvizzera. Un cittadino italiano domiciliato in Italia non puo. sulla base dei trattato. pretendere altro che di essere trattato alla stessa guisa di uno svizzero domi- ciliato in Italia (RU 21 I p. 175; 35 I p. 30). Ora il ricorrente non ha neanche affermato ehe~ uno svizzero domiciliato in Italia, il quale nel Ticino avesse eonse- guito dei tantiemes, fosse stato diehiarato esente dal- l'imposta sulla rendita a sensi dell'art. 17 legge tiib. Cade quindi anche l'argomento ehe il ricorrente ha inteso dedurre dal trattato italo-svizzero precitato. 11 Tribunale federale pronuncia : 11 riorso e respinto. 18. Urteil "fODI 1&. Kai 1925 i. S. Arobi. DeutlCber lerufsTormb4er - gegen Appel l atloDahof lern. Art. 4 BV: Legitimation im Ausland wohnender Ausländer zur staatsrechtlichen Beschwerde. Erw. 1. _ Willkür liegt

nicht schon im Abweichen von der bundes- gerichtlichen Rechtsprechung. Erw. 3. _
Armenrecht: Wann liegt Willkür in dessen Verweigerung wegen Aussichtslosigkeit des
Prozesses '1 Erw. 3. A. - Irene Noack wurde am 28. September 1923 als aussereheliche
Tochter der Frieda Noack in Jessnitz AS 51 1-1925 8 102 Staatsrecht. (Deutschland)
geboren. Als Vater wurde von der Kindes- mutter der Rekursbeklagte bezeichnet. Dieser
hatte zur Zeit der Beiwohnung ebenfalls in Jessnitz gewohnt, sich dann aber vor der
Niederkunft nach Dürrenast bei Thun verzogen. Am 18. Dezember 1924 ersuchte das
Archiv deutscher Berufsvormünder « namens und in Vollmacht seines Mitgliedes, des
Kreiswohlfahrtamts Guben)~ den Gerichtspräsidenten von Thun um Bewillt:- gung des
Armenrechts für die Durchführung des Vater- schaftsprozesses gegen den Rekursbeklagten.
Das Be- gehren wurde abgewiesen. Der Appellationshof von Bern bestätigte am 30. Januar
1925 diesen Entscheid mit der Begründung: die Vaterschaftsklage sei, auch wenn sie nicht
auf Zusprechung unter Standesfolge gehe, nach schweizerischer Auffassung
familienrechtlicher Natur. Massgebend sei also das Heimatrecht des Vaters, besonders
wenn dieser zur Zeit der Klageanhebung in der Schweiz wohne. Damit stimme Art. 313
ZGB überein. wonach die im Ausland wohnende aussereheliche Mutter und ihr Kind auch
gegen den im Ausland wohnenden Vater, wenn dieser Schweizerbürger sei, beim Richter an
dessen Heimatort klagen könne. Gemäss Art. 308 ZGB gehe die Vaterschaftsklage. nach
einem Jahr seit der Geburt des ausserehelichen Kindes unter. Die Klage der Rekurrentin sei
also verjährt und die Führung des Prozesses aussichtslos. Das Armenrecht könne deshalb
nicht bewilligt werden. B. - Dagegen erhebt das Archiv deutscher Berufs- vormünder
staatsrechtlichen Rekurs. Das B,!-ndeSgericht zieht in Erwägung: 1. -' Nach der
Rechtsprechung des Bundesgerichts ist auch der im Ausland wohnende Ausländer zur
staats- rechtlichli~m . Beschwerde wegen Verletzung von Art., 4 BV legitimiert (BGE 48 I
285). Die beschwerdeführende Stelle (Archiv deutscher Berufsvormünder) hat zwar eirie
'Vollmacht des Kreiswohlfahrtsamtes Guben, in' Gleichheit vor dein Gesetz. Ne 18. t03
dessen Namen sie handelt, nicht vorgelegt. Doch ist ihre Legitimation weder im kantonalen
noch im staats.: rechtlichen Verfahren bestritten worden. Das Vorhanden- sein der
Vollmacht darf deshalb vermutet werden. Da der angefochtene Entscheid auch nicht etwa
der zivil.: rechtlichen Beschwerde unterliegt (BGE 43 II 453), so ist' auf den
staatsrechtlichen Rekurs einzutreten. 2. - Nach Art. 20 der internationalen Übereinkunft
vOm 17. Juli 1905 betr. Zivilprozessrecht, der die Schweiz und Deutschland beigetreten
sind, haben die Angehörigen eines jeden Vertragsstaates in allen andern Vertragsstaateri
unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen und Voraus- setzungen Anspruch auf
Armenrechtserteilung, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiet die Bewilli- gung
des Armenrechts nachgesucht wird. Diesen An- spruch auf Gleichstellung haben die
kantonalen Instanzen der Rekurrentin als Deutscher stillschweigend zue- k;:mnt. Sie
behaupten aber, dass die Voraussetzungen der bern. ZPO, unter denen allein auch dem
Schweizer das Armenrecht erteilt werden könne, nicht erfüllt seien; Eine Verletzung von
Staatsvertragsrecht, über die das Bundesgericht allenfalls in freier Prüfung zu erkennen
hätte, steht also nicht in Frage (die Rekurrentin hat denn auch das Zivilprozessabkommen
nicht angerufen); Es bleibt deshalb nur zu prüfen, ob der Appellationshof die 'kantonalen
Vorschriften über die Armenrechtser.: teilung in Verletzung von Art. 4 BV angewendet
habe. 3~ - Nach Art. 77 'und 78 bern. ZPO wird das Armen- ~cht gestutzt auf ein
Armutszeugnis und « nach vor''' lä~figer Untersuchung der streitigen Frage» durch den
Gerichtspräsidenten erteilt, dessen Verfügung in ap:pel- labeln und in den der Berufung ans
Bundesgericht unter';' Hegenden Fällen der Bestätigung des Appellationshofes bedarf. 'Die

«voiläufige Untersuchung» hat nach der Praxis (vgl. LEUCH, Komm. z', bern. ZPO S. 80 Ziff. 5 ; BGE vom 4. März i. S. Römer gegen bern. Appellationshof, nicht publ.) darüber zu befinden, ob die Führung 104 Staatsrecht. des Prozesses, für den das Armenrecht verlangt wird. nach der Rechts- u. Tatlage nicht aussichtslos erscheint. Nach schweizerischem Recht (Art. 308 ZGB) geht die Vaterschaftsklage nach Ablauf eines Jahres seit der Geburt des ausserehelichen Kindes, nach deutschem Recht dagegen erst mit Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist unter. Der bernische Appellationshof nimmt nun mit dem Gerichtspräsidenten von Thun an, auf den Fall der Rekurrentin sei schweizerisches Recht anwendbar. Die Klage sei also verjährt, womit der Vaterschaftsprozess als aussichtslos erscheine. Aus diesem Grunde hat er die Erteilung des Armenrechts abgelehnt. Es handelt sich also darum, festzustellen, ob diese Auffassung mit Art. 4 BV vereinbar sei. Eine Verletzung dieser Verfassungsvorschrift wird vorerst darin erblickt, dass der angefochtene Entscheid dem Bundesgerichtsurteil vom 15. September 1915 i. S. Drysch gegen Kipke widerspreche. Allein, abgesehen von Art. 84 OG, wonach bei Rückweisung einer Sache infolge Gutheissung der Berufung das kantonale Gericht die Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides seiner Neubeurteilung zu Grunde zu legen hat, ist die Rechtssprechung des Bundesgerichts für die kantonalen Instanzen nicht derart massgebend, dass ein Abweichen hiervon 'schlechthin als Rechtsverweigerung oder Rechtsungleichheit zu betrachten wäre. Diese setzt vielmehr voraus, dass der angefochtene Entscheid mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes oder aber mit der ständigen Praxis des gleichen urteilenden Gerichts in Widerspruch steht. Aus der letzteren Erwägung erweist sich auch der Hinweis auf gegenteilige Entscheide anderer kantonalen Gerichte als unmassgeblich. Ob in der Annahme, dass auf einen Fall wie den vorliegenden zweifellos schweizerisches Recht anwendbar sei, eine Verletzung von Art. 4 BV liege, müsste vielleicht dann selbständig geprüft werden, wenn die gleiche über das Armenrecht entscheidende Behörde auch endgültig Gleichheit vor dem Gesetz. N° 18. 105 . über diese Frage des materiellen internationalen Rechts zu erkennen hätte. Dann dürfte sich das Gericht wohl auf seine bisherige Praxis oder seine bestimmte und begründete Rechtsauffassung berufen und jede Klage, die) von einer andern Auffassung ausgeht, als aussichtslos erklären. Hier aber liegt die Sache anders. Denn ob unter den gegebenen Umständen ein Vaterschaftsprozess dem deutschen oder dem schweizerischen Recht untersteht, ist eventuell letztinstanzlich vom Bundesgericht zu entscheiden. Damit darf die über das Armenrechtsgesuch erkennende Behörde nur dann auf Aussichtslosigkeit des Prozesses schliessen, wenn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes oder einer ständigen Rechtssprechung des Bundesgerichts schweizerisches Recht anwendbar ist, oder wenn sie darzutun vermag, dass eine andere Auffassung als die ihrige, sofern sie sich auf beachtliche Gründe stützen soll, nicht möglich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Prozess offenbar nicht aussichtslos und die gegenteilige Auffassung willkürlich. Zunächst nun lässt sich die Meinung, dass Art. 308 ZGB von den schweizerischen Gerichten auch auf die an sich dem ausländischen Rechte unterliegenden Vaterschaftsprozesse anzuwenden sei, nach der Praxis nicht vertreten (vgl. BGE 45 II 505). Eine klare Vorschrift des Bundesrechts sodann, wonach auf den in Frage stehenden Vaterschaftsprozess schweizerisches Recht Anwendung finden müsse, besteht nicht. Vielmehr ist die Frage in Wissenschaft und Rechtssprechung sehr umstritten. Das Bundesgericht hat (BGE 41 II 424 in Verbindung mit BGE 45 II 505) das Recht am Wohnsitz des Vaterschaftsbeklagten zur Zeit der Beiwohnung, bzw. der Geburt als anwendbar erklärt und damit dessen Heimatzugehörigkeit ausdrücklich als, nicht massgebend bezeichnet. Im übrigen herrscht in der schweizerischen Praxis und Doktrin die

Meinung vor, dass der Wohnsitz (des Beklagten oder der Klagpartei) 106 Staatsrecht. zur Zeit der Schwängerung den Ausschlag gebe, (vergl. SILBERNAGEL, Komm. zu Art. 307 ZGB VII S.346/47 und die Urteile der Obergerichte von Zürich SchwJZ XI S. 192), Aargau (SchwJZ XII S. 220) und Basel (zit. in SILBERNAGEL, Komm.). Für diese Auffassung lässt sich geltend machen, dass anders der ausser-eheliche Vater nach der Schwängerung durch seinen Weg-zug ins Ausland sich seinen Verpflichtungen entziehen könnte. Zudem ist ja die Beiwohnung der die Alimentationspflicht begründende Akt, auch wenn die daraus entstehende Verpflichtung erst mit der Geburt des Kindes wirksam wird. Aus all dem wäre mit Meili zu folgern, dass die Vaterschaftsklage nach dem Recht des Ortes zu beurteilen sei, an welchem der Beklagte zur Zeit der Beiwohnung seinen Wohnsitz hatte (vergl. MEILI, Das internationale Privat- und Handelsrecht, I S. 370). Auch die Auffassung v. BAR's (Internat. Privatrecht 2. Aufl. I p. 556/57), das Wohnsitzrecht der Klagpartei zur Zeit der Schwängerung sei massgebend, würde vorliegend zum gleichen Schluss führen, nämlich, dass die Klage der Rekurrentin gegen den Rekursbeklagten dem deutschen Recht unterstehe. Nach diesem beträgt aber die Verjährungsfrist für die Ansprüche der Mutter und die einzelnen Unterhaltsbeiträge an das Kind vier Jahre, für den Anspruch des Kindes in toto dreissig Jahre. Danach wäre die Klage noch nicht verjährt, sodass jedenfalls der Prozess ohne Rechtsverweigerung nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid in dem Sinn aufgehoben, dass der Rekurrentin das Armenrecht erteilt werden muss. Handels- und Gewerbefreiheit. N° 19. 107 H. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT LIÈRETE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE 19. Arrêt du 15 mai 1925 dans la cause Caisse cooperative de primes et de parts contre Conseil d'Etat du canton de Genève. L'interdiction du système dit «Boule de Neige») ou de tout autre système présentant les mêmes éléments caractéristiques n'est pas contraire au principe de la liberté du commerce et de l'industrie. Sous la raison «Fortuna, Renten- und Vorschussgenossenschaft», s'est fondée en 1917, à Berne, un établissement qui, plus tard, a changé son nom en celui de «Caisse cooperative de primes et de parts» et dont le siège a été transféré à Genève, selon inscription publiée dans la Feuille officielle suisse du commerce du 18 septembre 1924. Agissant pour le compte de ladite Caisse, G. Blaser et E. Leibundgut ont sollicité, le 7 novembre 1924, l'autorisation d'exploiter leur industrie dans le canton. Par arrêté du 3 février 1925, le Conseil d'Etat a repoussé la demande et interdit, en conséquence, sur le territoire genevois, les opérations projetées par la Caisse. Cette décision se fonde sur les art. 31, litt. e Const. féd. et 385, § 31 Code pénal, et sur le règlement du 9 septembre 1924 (art. 19). Elle est, en substance, motivée comme suit: Aux termes de ses statuts, la société dont il s'agit a pour but ((de contribuer sur une nouvelle base financière à la prospérité nationale, d'engager ses membres à constituer un capital social et de le faire fructifier. d'étendre l'activité productive et de financer tous efforts tendant à cette fin, etc. ».

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.